

Satzung der moveo gemeinnützigen GmbH

I. Firma, Sitz, Gegenstand, Gemeinnützigkeit

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „**moveo gGmbH**“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Arnstberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die **moveo gGmbH** ist überkonfessionell, überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ihre Ziele sind:

- Förderung der menschlichen Entfaltung zu Selbständigkeit, gesellschaftlicher Mitsprache und Eigenverantwortung
- Berufliche und persönliche Qualifizierung
- Förderung von Beschäftigung
- Gleichheit aller Menschen
- Integration behinderter Menschen
- Zusammenwirken von Deutschen und Ausländern, internationale Zusammenarbeit.

Die Ziele werden verwirklicht durch

- berufliche Qualifizierung und Vorbereitung im Rahmen beruflicher Eingliederungsmaßnahmen (Trainingsmaßnahmen, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, ausbildungsbegleitende Hilfen etc.)
- Qualifizierungsangebote
- Schulungen für Arbeitslose, sozial Schwache und sonstige Personen zur Reintegration ins Arbeitsleben (insbesondere im Bereich EDV-Schulungen)
- Vermittlung in Arbeit
- (Weiter-) Bildungsangebote
- kulturelle Angebote
- Bereitstellen von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von EU-geförderten Projekten
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihre Förderung (u. a. Förderung von Gesundheit und Bewegung).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter/innen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschafter/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter/innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter/innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den „Verein zur Förderung der Jugendhilfe in Arnsberg e.V.“, Postfach 2622, 59716 Arnsberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II. Stammkapital, Gesellschafter/innen, Geschäftsführung

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:

Frau Sandra Schirmer eine Stammeinlage von	€ 12.500,00
moveo gemeinnützige GmbH eine Stammeinlage von	€ 12.500,00

- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er / sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer/innen oder einem / einer Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafter/innen können einer oder mehreren geschäftsführenden Personen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

III. Beschlüsse der Gesellschafter/innen

§ 6 Gesellschaftsversammlung

Die Geschäftsführer/innen berufen die Gesellschaftsversammlung ein. Zur Gesellschaftsversammlung sind alle Gesellschafter/innen durch eingeschriebenen Brief, der die Tagesordnung zu enthalten hat, einzuladen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

§ 7 Beschlüsse der Gesellschafter/innen

- (1) Die von den Gesellschafter/innen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (2) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter/innen, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der Gesellschafter/innen der Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.
- (3) Je 100,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Jede/r Gesellschafter/in kann sich bei Beschlussfassung durch eine/n andere/n Gesellschafter/in oder durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/in vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (5) Einer Beschlussfassung durch die Gesellschaftsversammlung unterliegen insbesondere:
 - (a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes;
 - (b) Wahl des Abschlussprüfers (sofern nach Handelsrecht prüfungspflichtig);
 - (c) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
 - (d) Teilung von Geschäftsanteilen;
 - (e) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (f) Durchführung von Kapitalmaßnahmen;
 - (g) Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung und Eingliederung der Gesellschaft sowie sonstige umwandlungsrechtliche Vorgänge.

Die Gesellschaftsversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Die Geschäftsführung hat alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unverzüglich den Gesellschafter/innen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Den Gesellschafter/innen obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und / oder des Bilanzgewinns.

V. Verfügungen, Einziehungen, Entgelt

§ 9 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters / einer Gesellschafterin über seinen / ihren Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter/innen.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter/innen können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der / die betroffene Gesellschafter/in zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter/innen können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters / der betroffenen Gesellschafterin bedarf,
 - (a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters / der betroffenen Gesellschafterin rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - (b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters / einer Gesellschafterin unternommen und von ihm / ihr auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters / einer Gesellschafterin nicht unverzüglich beseitigt worden sind;
 - (c) wenn in der Person des Gesellschafters / der Gesellschafterin ein seine / ihre Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 - (d) wenn der / die Gesellschafter/in die Gesellschaft kündigt;
 - (f) im Fall des § 14 Abs. 2 S. 3.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter/innen beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters / der betroffenen Gesellschafterin ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird und die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG zu erteilen ist.

- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 auch nur für eine/n Mitberechtigte/n vorliegen.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer/innen aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter/innen. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 und 3 hat der / die betroffene Gesellschafter/in kein Stimmrecht.

§ 11 Entgelt

- (1) In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 10 Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter / der betroffenen Gesellschafterin ein Entgelt zu. Schuldnerin des Entgelts ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der / die Erwerber/in des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldnerin.
- (2) Das Entgelt entspricht dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes unter Anwendung des sogenannten „Stuttgarter Verfahrens“ ermittelten gemeinen Wert des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einziehung oder der statt ihrer beschlossenen Abtretung des Geschäftsanteils.
- (3) Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest., so ist eine angemessene Abschlagzahlung zu leisten. Das Entgelt ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 6 % zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der / die Erwerber/in sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu zahlen.

VI. Beginn, Dauer, Kündigung, Auflösung

§ 12 Beginn und Dauer

- (1) Die Gesellschaft beginnt am heutigen Tage.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 13 Kündigung, Auflösung

- (1) Jede/r Gesellschafter/in kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters / der kündigenden Gesellschafterin zur Folge, es sei denn, die anderen Gesellschafter/innen beschließen einstimmig die Auflösung der Gesellschaft oder der / die kündigende Gesellschafter/in ist der / die einzige Gesellschafter/in der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschafter/innen können die Einziehung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters / der kündigenden Gesellschafterin beschließen oder stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters / der kündigenden Gesellschafterin ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder einer im Beschluss zu benennenden, zur Übernahme bereiten Person übertragen wird und die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG zu erteilen ist.
- (4) Der / die kündigende Gesellschafter/in erhält eine Abfindung, die dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes unter Anwendung des sogenannten „Stuttgarter Verfahrens“ ermittelten gemeinen Wert des Geschäftsanteils entspricht. § 11 gilt analog.

VII. Rechtsnachfolge von Todes wegen

§ 14 Vererbung der Geschäftsanteile

- (1) Um eine Zersplitterung der Geschäftsanteile zu verhindern, darf im Fall des Todes eines Gesellschafters / einer Gesellschafterin stets nur eine Person als Erbe / Erbin oder Vermächtnisnehmer/in den Gesellschaftsanteil des verstorbenen Gesellschafters / der verstorbenen Gesellschafterin erhalten.
- (2) Die Gesellschafter/innen sollen durch letztwillige Verfügung sicherstellen, dass die Geschäftsanteile im Fall ihres Todes jeweils nur auf eine Person übergehen. Ist dies nicht geschehen, haben die Erb/innen eine Person zu bestimmen, die den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters / der verstorbenen Gesellschafterin übernimmt. Sollte innerhalb von drei Monaten nach dem Todestag des verstorbenen Gesellschafters / der verstorbenen Gesellschafterin die Bestimmung nicht getroffen sein, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters / der verstorbenen Gesellschafterin eingezogen werden. §§ 10,11 gelten entsprechend.

VIII. Wettbewerbsverbot

§ 15 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter/innen werden ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einem / einer Gesellschafter/in und / oder einem / einer Geschäftsführer/in Befreiung vom Wettbewerbsverbot zu erteilen und die näheren Einzelheiten (z. B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltsvereinbarung) zu regeln.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter/innen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 18 Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 2.000,00.